

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 24. März	1988
-------	-------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung . . . . .	21	Rechtsstatus der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und ihrer Studentenschaft . . . . .	31
Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für Zuschüsse aus dem VSBMO-Praktikantenfonds . . . . .	23	Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung . . . . .	32
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	24	Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg . . . . .	32
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter . . . . .	24	Urkunde über die Errichtung einer (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Herne . . . . .	32
Ordnung über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung zur Fort- und Weiterbildung . . . . .	29	Urkunde über die Errichtung einer (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken . . . . .	33
Änderung der Vorruhestandsordnung . . . . .	29	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne . . . . .	33
Änderung der Richtlinien zur Altersvorsorge nichtversicherungs- und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter. . . . .	29	Jahrestagung und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe . . . . .	33
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) . . . . .	30	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . .	34
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1988. . . . .	30	Ständige Stellen für den Hilfsdienst. . . . .	34
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. . . . .	30	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	34
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	37

### Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Bewilligung von Studienförderung

Studienförderung kann unter Beachtung dieser Grundsätze aus dem landeskirchlichen Stipendienfonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf landeskirchliche Studienförderung besteht nicht.

#### 1. Antragsberechtigter Personenkreis

Mitglieder der Ev. Kirche von Westfalen:

- 1.1 Theologiestudentinnen und -studenten, die in die Liste der westfälischen Theologiestudenten aufgenommen worden sind,
- 1.2 Studentinnen und Studenten für das Lehramt mit dem Fach „Ev. Theologie“,
- 1.3 Studierende bzw. Schüler/innen eines Ausbildungsganges nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Studierende des Zusatzstudienganges Religions- und Gemeindepädagogik an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

#### 2. Voraussetzungen

- 2.1 Studienförderung kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluß gewährt werden.
- 2.2 Jeder Bewerber hat vor Antragstellung alle bestehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Es ist vor allem sicherzustellen, daß z. B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Leistungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Carl-Duisberg-Gesellschaft u. a. in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Zuwendungen anderer kirchlicher Stellen können auf die landeskirchliche Studienförderung angerechnet werden.
- 2.4 Antragsteller gelten als bedürftig, wenn sie die erforderlichen Studienkosten weder allein,

d. h. aus eigenen Mitteln oder Vermögen, noch mit Hilfe der Unterhaltsverpflichteten oder aus Mitteln Dritter aufbringen können.

- 2.5 Die Gewährung öffentlicher oder privater Studienförderung schließt in der Regel die Bewilligung einer landeskirchlichen Studienförderung aus. Wenn Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbaren Vorschriften gezahlt werden oder aufgrund mangelnder Bedürftigkeit nicht gezahlt werden, kann eine Bewilligung einer landeskirchlichen Studienförderung nur in Ausnahmefällen (z. B. zur Überbrückung einer aktuellen Notsituation) erfolgen.

### 3. Förderungsart

Eine landeskirchliche Studienförderung wird in der Regel als Beihilfe bewilligt. Sie kann auch darlehnsweise gewährt werden.

### 4. Antragsverfahren

- 4.1 Für Anträge auf Studienförderung sind die beim Landeskirchenamt erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
- 4.2 Dem Antragsformular sind alle erforderlichen Unterlagen, z. B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide über Leistungen nach Nr. 2 dieser Richtlinien (in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Fotokopien) beizufügen. Außerdem ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester einzureichen.
- 4.3 Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muß spätestens bis zum 15. Mai oder bis zum 15. November eines jeden Jahres beim Landeskirchenamt eingereicht werden.
- 4.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die nach der Antragstellung oder der Bewilligung eintreten, unverzüglich dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

### 5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Studienförderung wird entweder für ein Semester oder für ein Jahr bewilligt. Sie kann in angemessenen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto.
- 5.2 Über die Bewilligung der Studienförderung und ihre Höhe entscheidet ein Stipendiausschuß, den das Landeskirchenamt auf die Dauer von vier Jahren beruft. Ihm sollen angehören:
1. drei Mitglieder des Landeskirchenamtes
  2. ein Mitarbeiter eines Amtes für Ausbildungsförderung
  3. ein ordentlicher Professor eines Fachbereiches „Ev. Theologie und ihre Didaktik“ an einer Universität oder Universität-Gesamthochschule im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen
  4. ein ordentlicher Professor der Kirchlichen Hochschule Bethel

5. ein vom Vorstand der westfälischen Theologiestudentenschaft benanntes Mitglied
6. ein landeskirchlicher Studentenpfarrer
7. ein Vertreter der in der Anlage 1 zur VSBMO unter Nr. 1 oder 2 genannten Ausbildungsstätten.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Ersatzberufungen für die Mitglieder zu Nr. 3 bis Nr. 8 und ihre Vertreter kann der Stipendiausschuß jeweils für die restliche Dauer der Zeit vornehmen, für die der Stipendiausschuß berufen ist.

### 6. Förderung eines Studiums im Ausland\*

- 6.1 Für ein Studium oder den Besuch einer entsprechenden Bildungseinrichtung im Ausland kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 landeskirchliche Studienförderung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für in der Bundesrepublik Deutschland nicht übliche Studiengebühren gewährt werden. Darüber hinaus können bis zu 50 % der Kosten für Hin- und Rückfahrt zum Studienort übernommen werden.
- 6.2 Dem Antrag nach Nr. 4 dieser Grundsätze sollen mindestens zwei Gutachten von Hochschullehrern beigelegt werden.
- 6.3 Der Antragsteller hat in der Regel dem Stipendiausschuß in einem persönlichen Vorstellungsgespräch darzulegen, warum das Auslandsstudium angestrebt wird.
- 6.4 Jeder Antragsteller kann Studienförderung für ein Auslandsstudium für höchstens ein Studienjahr erhalten.

### 7. Besondere Regelungen

- 7.1 Wenn vor Aufnahme des Studiums ein Feriensprachkurs besucht wird, kann auf formlosen Antrag hin eine Studienbeihilfe bewilligt werden. Dem Antrag ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen und kurz die finanzielle Situation darzulegen.
- 7.2 Für den Besuch von Feriensprachkursen nach Aufnahme des Studiums kann diese Regelung nur angewendet werden, wenn der Antragsteller alle für das entsprechende Studium erforderlichen Sprachen (Latein, Hebräisch, Griechisch) nachholen muß.
- 7.3 Für Studienfahrten, Exkursionen, sonstige Veranstaltungen (z. B. von Hochschullehrern begleitete Praxisprojekte u. ä.) werden Zuwendungen nicht bewilligt.

### 8. Einzelentscheidungen durch das Landeskirchenamt

Anträge auf Studienförderung, denen nach den vorstehenden Grundsätzen nicht entsprochen werden könnte, können vom Stipendiausschuß dem Landeskirchenamt mit einem entsprechenden Votum zur Beratung und Be-

\* Die Möglichkeit der Förderung eines Studiums im Ausland, an dem ein landeskirchliches Interesse besteht, aus der Sonderkasse „Mission und Ökumene“ bleibt unberührt.

schlußfassung vorgelegt werden. Dieses kann von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Entscheidungen treffen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. März 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Vorläufigen Richtlinien der Ev. Kirche von Westfalen zur Studienförderung“ vom 25. 9. 1979, geändert

durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 6. 1. 1981, außer Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1988

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Martens

Az.: 5055/II/B 12 – 01/1

# Grundsätze der Evangelischen Kirche von Westfalen für Zuschüsse aus dem VSBMO-Praktikantenfonds

## 1. Allgemeines

- 1.1 Aus dem von der Evangelischen Kirche von Westfalen ab 1. Januar 1987 für zunächst fünf Jahre eingerichteten Fonds zur Mitfinanzierung der Personalkosten für zusätzlich angestellte Berufspraktikanten mit dem Ziel einer Anstellung als Mitarbeiter nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit – VSBMO-Praktikantenfonds – werden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände als Anstellungsträger der Berufspraktikanten bei der Durchführung des Praktikums nach Maßgabe dieser Grundsätze unterstützt. Dies gilt entsprechend für die Ämter und Einrichtungen der Landeskirche für von ihr zusätzlich angestellte Berufspraktikanten sowie für freie Rechtsträger, wenn im übrigen die VSBMO analog anwendbar ist.
- 1.2 Die Unterstützung besteht in einem Zuschuß zu den Personalkosten, die für eine begrenzte Zahl zusätzlich angestellter Berufspraktikanten entstehen.

## 2. Berufspraktikanten

- 2.1 Der Zuschuß nach Nr. 1.2 wird für folgende Berufspraktikanten gewährt:
  - 2.1.1 Berufspraktikanten, die ihr Berufspraktikum nach Abschluß der theoretischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 VSBMO ableisten,
  - 2.1.2 Berufspraktikanten, die ihr Berufspraktikum nach Abschluß der theoretischen Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf im Rahmen einer Ausbildung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 Buchst. c VSBMO ableisten,
  - 2.1.3 Berufspraktikanten, die ihr Berufspraktikum nach Abschluß der theoretischen Ausbildung zum Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Abschluß im Fach „Kirche und Diakonie“ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ableisten.
- 2.2 Die Berufspraktikanten müssen Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein und entweder
  - bis zur Aufnahme ihrer Ausbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört haben oder
  - eine Ausbildungsstätte besucht haben, die regelmäßig aus der Haushaltsstelle „Einrichtung zur Aus- und Fortbildung für Diakonie

und Gemeindedienst“ (AH 2180.00.7490) gefördert wird.\*

## 3. Berufspraktikum

- 3.1 Das Berufspraktikum richtet sich inhaltlich nach den Bestimmungen zur Durchführung des Berufspraktikums für den jeweiligen Beruf (§ 13 VSBMO).
- 3.2 Das Berufspraktikum richtet sich dienstrechtlich nach den für die jeweiligen Berufspraktikanten geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§ 13 Abs. 1 VSBMO; Arbeitsrechtsregelungen über die Arbeitsbedingungen, die Zuwendungen und vermögenswirksamen Leistungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes).
- 3.3 Für das Berufspraktikum wird vom Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Mentor und nach Anhörung des Praktikanten ein Ausbildungsplan aufgestellt.

## 4. Praktikantenstelle, Mentor

- 4.1 Die Praktikantenstelle muß für die Durchführung des Berufspraktikums geeignet und zusätzlich zu den beim Anstellungsträger bestehenden Stellen nach § 2 VSBMO eingerichtet sein.  
Die Finanzierung der Kosten der Praktikantenstelle muß unter Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter und der Unterstützung aus dem VSBMO-Praktikantenfonds sichergestellt sein.
- 4.2 Zur fachlichen Begleitung der in der Praktikantenstelle beschäftigten Berufspraktikanten muß ein Mentor bestellt sein. Er soll Gemeindepädagoge (§ 3 Abs. 5, § 20 Abs. 1 VSBMO) sein und eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter nach der VSBMO haben.  
Ein Mentor kann für mehrere Praktikantenstellen bestellt werden.

## 5. Gewährung des Zuschusses

- 5.1 Der Zuschuß nach Nr. 1.2 wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind so rechtzeitig beim Landeskirchenamt einzureichen, daß vor Ab-

\* Dies sind z. Z. die in der Anlage 1 zur VSBMO unter Nr. 1 Buchst. b, d, m und n sowie Nr. 2 Buchst. b und e genannten Ausbildungsstätten.

schluß der Praktikantenverträge über sie entschieden werden kann. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig, welchen Anträgen entsprochen wird.

#### 5.2 Den Anträgen sind beizufügen

- eine Erklärung, daß es sich um eine zusätzliche Praktikantenstelle handelt (Nr. 4.1 Satz 1),
- eine Aufstellung über die Finanzierung der Kosten (Nr. 4.1 Satz 2),
- die Benennung des für die Stelle bestellten Mentors (Nr. 4.2),
- eine Bescheinigung über die Ausbildung des Bewerbers (Nr. 2.1),
- eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (Nr. 2.2).

#### 5.3 Der Zuschuß beträgt zwei Drittel der Brutto-Personalkosten, die für den einzelnen Berufs-

praktikanten nach Abzug der von Dritten gezahlten Zuschüsse verbleiben.

#### 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in drei etwa gleichen Teilen.

Der erste Teilbetrag wird nach Genehmigung des Praktikantenvertrages und Aufnahme der Tätigkeit des Berufspraktikanten gezahlt. Der zweite Teilbetrag wird nach Ablauf des sechsten Praktikumsmonats gezahlt. Der dritte Teilbetrag wird nach Abschluß des Berufspraktikums gezahlt.

Bielefeld, den 22. Dezember 1987

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Grünhaupt

Az.: 396/88/C 18 – 15/9

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt  
Az.: 5935/88/A 7-02

Bielefeld, den 7. 3. 1988

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I.

#### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 21. Januar 1988

#### § 1

##### Dritte Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO –) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 22. Oktober 1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. April 1987“ durch die Worte „59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. November 1987“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 14 erhält folgende Fassung:
 

„14. **Zu § 23 a**  
§ 23 a findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

    - a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte ‚Sie kann auch zurückgelegt sein bei‘ durch die Worte ‚Sie kann auch bei anderen kirchlichen Arbeitgebern

im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h zurückgelegt sein. Sie kann ferner zurückgelegt sein bei‘ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 6 Buchstabe b werden in Satz 1 die Worte ‚vorbehaltlich des Satzes 2‘ und die Sätze 2 und 3 gestrichen.“

- b) Nach Nr. 14 wird die folgende Nr. 14 a eingefügt:

#### „14a. **Zu § 23 b**

§ 23 b Abschnitt B – Fallgruppenaufstieg im VKA-Bereich – wird nicht angewendet.“

### § 2

#### Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:
 

„q) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend,“
  - b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe q wird der folgende Unterabsatz angefügt:
 

„Unter Angestellte nach Buchstabe q fallen auch Angestellte, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“
2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit, die den in § 3 Buchstabe q genannten Umfang nicht überschritten hat, werden nicht berücksichtigt.“

3. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

b) Nr. 6 erhält die folgenden Fassung:

„6. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchstabe q genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet.

4. Nach § 23 a wird der folgende § 23 b eingefügt:  
„§ 23 b

#### Fallgruppenaufstieg

...

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 23 a vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchstabe b entsprechend.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 6 Unterabs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden“ angefügt.

bb) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Absatz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Absatz 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

b) In Abschnitt B Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz 4 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Absatz 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

6. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Konto-einrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

b) Es wird der folgende Unterabsatz 5 angefügt:

„Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Angestellte die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neueingestellter Angestellter behandelt.“

7. In § 40 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.

8. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.

9. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Angestellte,“ durch die Worte

„Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.

10. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Renten“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.
11. In Nr. 4 Abs. 3 SR 2 b wird die Angabe „SR 2 I“ durch die Angabe „SR 2 I I“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF – AVergO BAT-KF – (Anlage 1 a zum BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung 5 Unterabs. 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:  
„Aufgrund von § 23 b BAT-KF richtet sich die Anrechnung der Bewährungszeiten nach § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchstabe b BAT-KF. Im übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des § 23 a BAT-KF entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bewährungszeiten auch länger als sechs Monate unterbrochen sein können.“
2. In der Vorbemerkung 5 wird folgender Unterabs. 3 angefügt: „Für die übrigen Fallgruppenaufstiege (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) richtet sich die Anrechnung von Zeiten bis zum 31. Dezember 1987 nach der bis dahin angewandten Handhabung, von Zeiten danach gemäß § 23 b BAT-KF nach § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchstabe b BAT-KF.“

### § 4

#### Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) ist in der jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst anzuwenden, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens achtzehn Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Absatz 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 Abs. 1 wird in Buchstabe k der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird der folgende Buchstabe l angefügt.

„l) Arbeiter, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

b) Es wird der folgende Unterabsatz 5 angefügt:  
„Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Arbeiter behandelt.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit – vorbehaltlich des Satzes 2 – mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

c) In der Überschrift und im Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 8 wird jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

4. In § 46 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt“ eingefügt.

5. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Arbeiter,“ durch die Worte „Der Arbeiter, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.

6. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Renten“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.

### § 5

#### Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das rheinische, das westfälische und das lippische Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF – LGrV. MTL II-KF (Anlage 3 der Arbeiter-Richtlinien) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
2. Nr. 4 Abs. 3 der Vorbemerkungen erhält die folgende Fassung:

„(3) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.“

Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II-KF abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

### § 6

#### Änderung der Nebenberuflicher-Ordnungen

Die rheinische, die westfälische und die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Arbeitszeit von weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters“ durch die Worte „wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter eine andere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als vierzig Stunden, ist der entsprechende Anteil der anderen Arbeitszeit maßgebend.“

### § 7

#### Änderung der Ordnungen für die nebenberuflichen Kirchenmusiker

(1) In § 1 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt und die Worte „die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters“ durch die Worte „achtzehn Stunden“ ersetzt.

(2) In § 1 Abs. 1 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche werden vor den Worten „als nebenberufliche Kirchenmusiker angestellt sind“ die Worte „mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden“ eingefügt.

### § 8

#### Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO –) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Hauptberuflicher Küster ist derjenige Küster, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 und 2) mindestens 23,4 Stunden beträgt. Nebenberuflicher Küster ist derjenige Küster, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 7) weniger als 23,4 Stunden beträgt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Unterabsatz 2 des Absatzes 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Erbringt der Küster im übrigen auf Anordnung des Arbeitgebers besondere Dienste über die Dienste hinaus, die bei der arbeitsvertraglichen Festlegung der Arbeitszeit berücksichtigt worden sind, ist die dafür benötigte zusätzliche Zeit durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster eine Vergütung unter Zugrundelegung der in der Vergütungsregelung für die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten geregelten Stundenvergütung.“

### § 9

#### Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung

(1) Die Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, für Arbeiter des Bundes und der Länder, für Auszubildende, für Praktikantinnen (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder Hebammengesetzes ausgebildet werden, (KF) werden jeweils wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

(2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (KF) wird ferner wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Hat bei einem nichtvollbeschäftigten Arbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 . . . / MTL II) eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mindestens 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,- DM. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 . . . / MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

(3) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

#### § 10

#### **Änderung der Bestimmungen über ein Urlaubsgeld und über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter**

Die Bestimmungen der beiden nachstehenden Tarifverträge sind für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke anzuwenden.

##### A.

#### **Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987**

#### **zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

##### § 1

#### **Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 . . . MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu“ werden durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.
2. Dem Einleitungssatz wird die folgende Fußnote angefügt:

„Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 . . . /MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

##### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

##### B.

#### **Tarifvertrag**

**vom 12. November 1987**

#### **zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

##### § 1

#### **Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 . . . /MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit.“

##### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

##### § 11

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Bei dem Angestellten, der am 31. Dezember 1987 schon in einem unter den BAT-KF fallenden Arbeitsverhältnis stand, gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 BAT-KF in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, wenn er am 1. April 1988 noch in einem solchen Arbeitsverhältnis steht und bis zum 31. Dezember 1988 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.

(2) § 27 Abschn. A Abs. 7 Satz 1 und B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 BAT-KF gilt nur in den Fällen, in denen die Beurlaubung nach dem 31. März 1988 beginnt.

(3) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT-KF und § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II-KF gelten nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(4) Unter die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter fallen auch die Angestellten und Arbeiter, die eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von achtzehn Stunden oder mehr ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend davon tritt § 9 Abs. 3 am 1. Juli 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

**II.**

**Ordnung über die Anrechnung von Zeiten  
der Freistellung zur Fort- und Weiterbildung  
Vom 21. Januar 1988**

**§ 1**

**Anrechnung von Zeiten der Arbeitsbefreiung für  
Weiterbildung**

(1) Werden Angestellte oder Arbeiter aufgrund von arbeitsrechtlichen Regelungen, Vereinbarungen oder Dienstanweisungen zum Zwecke der beruflichen oder politischen Fort- oder Weiterbildung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub von der Arbeit freigestellt, so wird diese Freistellung auf den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum gleichen Zweck nach staatlichen Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen angerechnet.

(2) Werden Angestellte oder Arbeiter nach staatlichen Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen zum Zwecke der beruflichen oder politischen Fort- oder Weiterbildung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub von der Arbeit freigestellt, so wird diese Freistellung auf den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum gleichen Zweck aufgrund von Regelungen nach Absatz 1 angerechnet.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

**III.**

**Änderung der Vorruhestandsordnung  
Vom 21. Januar 1988**

**§ 1**

**Änderung der Vorruhestandsordnung**

Die Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsordnung – VRO) vom 29. Mai 1985, geändert am 10. September 1987, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 AFG“ die Worte

„in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung“ eingefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

**IV.**

**Änderung der Richtlinien zur Altersvorsorge  
nichtversicherungs- und nichtzusatz-  
versicherungspflichtiger kirchlicher Mitar-  
beiter**

**Vom 21. Januar 1988**

**§ 1**

**Änderung der Richtlinien**

(1) Die Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter vom 26. Januar 1967 (KABl. R. 1967 S. 27) und die Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Altersvorsorge nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter vom 23. Februar 1967 (KABl. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Rheinland Westfalen“ die Abkürzung „(KZVK)“ eingefügt und die Worte „7 v. H. ihres lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgelts“ durch die Worte „6,5 v. H. ihres bei Vorliegen der Zusatzversicherungspflicht gemäß § 62 Absatz 1 und 7 der Satzung der KZVK zu berücksichtigenden Entgelts“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 6 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967“ durch die Worte „§ 17 Abs. 5 der Satzung der KZVK“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 1 Abs. 1 oder“ und die Worte „dieser Richtlinien“ gestrichen.
6. In § 5 werden die Worte „dieser Richtlinien“ gestrichen.

(2) In den westfälischen Richtlinien wird ferner in der Überschrift, in § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 jeweils das Wort „Altersvorsorge“ durch das Wort „Altersversorgung“ ersetzt.

**§ 2**

**Übergangsbestimmung**

Für Mitarbeiter, die vor dem 1. April 1988 unter § 3 Absatz 3 der Richtlinien in der bis zum 31. März

1988 gültigen Fassung fallen, gilt diese Bestimmung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst weiter.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1988

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

## **Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)**

Vom 12. November 1987

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1988 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1987

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L.S.) Linnemann

## **Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1988**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1988  
Az.: 2761/B 5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 17. November 1987 (KABl. 1988 S. 30) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1987 – Az.: III B 2. 04-20 Nr. 1780/87 –,

2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 14. Januar 1988 – Az.: 2082-54063-8 –,
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 29. Dezember 1987 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

## **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 2. 1988  
Az.: 7324/88/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 14. 1. 1988, Az.: B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4 (MBl NW Nr. 9 vom 8. Februar 1988 Seite 130), mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

#### **Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 1. 1988 –  
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

Nach § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich für nach dem 31. 12. 1987 entstandene Aufwendungen grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316). Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ darf der Zahnarzt Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 GOZ), z. B. Leistungen, die ausschließlich aus ästhetischen Gründen erbracht werden, sind die in Rechnung gestellten Vergütungen keine notwendigen und angemessenen Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVO.

Zur GOZ gebe ich folgende Hinweise:

- 1 Nach § 5 GOZ bemißt sich die **Höhe der einzelnen Gebühr** nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Überschreitet eine Gebühr den in § 5 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz GOZ vorgesehenen Schwellenwert (2,3), so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen. Aus der Begründung der Rechnung muß also ersichtlich sein, daß die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, in der die „Besonderheiten“ der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei der Nr. 605).

- 2 Das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen hinsichtlich der unter Nr. 1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (**patientenbezogene Bemessungskriterien**). Besonderheiten im Bereich des behandelnden Zahnarztes, z. B. seine besondere Qualifikation (Chefarzt, Professor usw.) oder der Einsatz eines besonders teureren Gerätes bei der Leistungserbringung scheiden als Gründe für die Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich aus.
- 3 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei den Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (**leistungsbezogene Begründungen**). Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOZ).
- 4 Die **Begründung für die Überschreitung von Schwellenwerten** ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Zahnarzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauenszahnarztes eingeholt oder der Beihilfeberechtigte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Zahnärztekammer um Vermittlung zu bitten.
- 5 Nach § 2 Abs. 1 GOZ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (**Abdingung**). Auch wenn eine Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum Höchstsatz (3,5) ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.
- 6 Soweit Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680), berechnet werden (§ 6 Abs. 1 GOZ), sind die Vorschriften der GOÄ uneingeschränkt anzuwenden.
- 7 Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GOZ sind vor dem 1. 1. 1988 begonnene Leistungen nach den Nummern 15 (Einlagefüllungen), 18 (Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone), 20 (Versorgung eines Einzelzahnes durch eine Krone), 91 bis 93, 96 bis 98 (Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, eine partielle oder eine totale Prothese sowie besondere Maßnahmen dazu), 101 bis 104 (chirurgisch-prothetische Maßnahmen), 119 und 120 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers bzw. zur Einstellung des Unterkiefers) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 65) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) weiterhin nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen.

Mit den o. a. Leistungen im Zusammenhang stehende Maßnahmen (z. B. eine intraorale Leitungsanästhesie – Nr. 010 des Gebührenverzeichnisses – beim Beschleifen eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder die notwendige Extraktion eines Zahnes im Rahmen der Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers) sind dagegen bei Behandlungen nach dem 31. 12. 1987 nach den neuen Vorschriften abzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1988 S. 103.

## Rechtsstatus der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und ihrer Studentenschaft

Landeskirchenamt  
Az.: 2974/D 27-01

Bielefeld, den 18. 1. 1988

Nachstehend geben wir folgendes Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 1987 S. 487) zur Kenntnis:

### Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Vom 10. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die nach kirchlichem Recht errichtete Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2

Die nach kirchlichem Recht errichtete Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft, der die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten angehören. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen. Sie hat gemäß der durch die Kirchen in § 42 Abs. 3 des Kirchenvertrages vom 15./22./30. Juli 1971 in der geänderten Fassung vom 16. Februar / 14./28. Juni 1983 getroffenen Bestimmung die Aufgaben, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich zustehen.

#### § 3

(1) Die Satzung der Fachhochschule und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Minister.

(2) Die Satzung der Studentenschaft und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Die Genehmigung des Kuratoriums bedarf des Einvernehmens mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

(3) Die Genehmigung (Absatz 1) und das Einvernehmen (Absatz 2) sind zu versagen, wenn die Regelung nicht in Einklang mit dem geltenden Recht steht.

(4) Die Vorschriften der §§ 74 bis 77 des Fachhochschulgesetzes (FHG) über die Anerkennung von Fachhochschulen bleiben unberührt.

#### § 4

Die Fachhochschule kann Kirchenbeamte haben.

## § 5

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971 (GV.NW. S. 194) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L.S.) Johannes Rau  
Der Kultusminister  
Schwier  
Der Minister für Wissenschaft  
und Forschung  
Anke Brunn

### Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1988  
Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i.d.F. d. Bek. v. 20. 11. 1984 [KABl. S. 107], Änderung v. 17. 12. 1987 [KABl. 1988 S. 1]) finden statt am

Montag, dem 19. September 1988.

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium am 19. September 1988 wird den Mitarbeitern bis spätestens 8. August 1988 schriftlich mitgeteilt.

### Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1988  
Az.: 3565/C 10-15

Für die Zeit vom 18. 7. bis 15. 8. 1988 wird für einen Kurpredigerdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Olsberg (Kirchenkreis Arnberg) ein(e) Pfarrer(in)/Pastor(in) gesucht. Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. S. 101). Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, ob und wann der Bewerber schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem 4-wöchigen Kurpredigerdienst im Jahr wird bei Pfarrern/Pastoren(innen) der Evangelischen Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Urlaub des Kurpredigers angerechnet.

Neben der Vergütung für 4 Wochen in Höhe von 600,- DM werden die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bundesbahntarifes 2. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

## § 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine (4.) Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt am 11. März 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Januar 1988

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer  
Az.: 7952/III/Herne VI/4

## Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine (4.) Pfarrstelle errichtet.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Januar 1988

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer  
Az.: 29208/II/Steinfurt VI/4

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1988

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Beyer  
Az.: 4053/Herne-Kreuz 1 (4)

## Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 2. 1988  
Az.: 04297/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Bielefeld/Bethel ein.

Die anschließende Rüstzeit findet in „Haus Reineberg“ in Hüllhorst statt.

### 84. Jahrestagung

am Montag, 6. Juni 1988, in Bielefeld/Bethel

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst – Zions-Kirche (Bethel)  
Predigt: Pastor Johannes Busch (Bethel)
- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und der Teilnehmer im Assapheum, durch den 1. Vorsitzenden Willy Meier (Bünde)
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Vortrag  
„Verantwortung tragen für Menschen – verantwortlich leben für Gott.“  
Referent: Pastor Alexander Funke (Bielefeld)

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeitteilnehmer nach „Haus Reineberg“.

Der Tagungsbeitrag (Küstertag) beträgt 30,- DM. Es bestehen keine Bedenken, daß die Presbyterien die Tagungs- und Fahrtkosten übernehmen.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldung an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten, bis spätestens 15. Mai 1988.

### Rüstzeit

### für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Lippe

Termin: 6.–10. Juni 1988

Ort: Haus Reineberg, Hüllhorst (Kirchenkreis Lübbecke)

Leitung: Küster Willy Meier, Bünde

Programm

Montag, 6. Juni

Anreise bis 17.30 Uhr

Eröffnung und Vorstellung der Teilnehmer

Dienstag, 7. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde (Text: Das Buch Jona)

Das Verständnis des Abendmahls – erläutert an modernen Abendmahlsdarstellungen.

Referenten: Pfr. Bessel / Herr Goecke

Verschiedene Formen der Abendmahlsfeiern in den christlichen Kirchen und ihre theologische Begründung.

Referent: Pfr. Bessel

Mittwoch, 8. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde (Text: Das Buch Jona)

Die Ausschmückung des Altars und des Altarraumes mit einfachen Mitteln (wildwachsende Blumen, Gräser usw.)

Eine festliche Mahlzeit (Biblisches Mahl)

Leitung: Pfr. Bessel

Donnerstag, 9. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde (Text: Das Buch Jona)

Dienst- und Arbeitsrecht (Arbeitsvertrag/Dienst-anweisung)

Leitung: Küster Hans Wargalla, Siegen.

Christsein in Indonesien – ein Augenzeuge berichtet. (Dia-Vortrag)

Referent: Herr Goecke.

Freitag, 10. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde (Text: Das Buch Jona)

Anschließend Abschlußgespräch

Abfahrt der Rüstzeitnehmer nach dem Mit-tagessen.

Tagungsbeitrag: 80,- DM, zu entrichten am Ta-gungsort.

Anmeldung: Bis zum 15. Mai 1988 an das Volks-missionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

### **Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 4. 2. 1988  
Az.: 4056/Schwelm 1 (2)

Die Kirchenleitung hat die

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm,

als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### **Ständige Stellen für den Hilfsdienst**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 4. 2. 1988  
Az.: C 3-61

Die Kirchenleitung hat beschlossen, zum 1. März 1988 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchengemeinde Ende (Gemeindearbeit), Kirchenkreis Hagen;

Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (Telefonseelsorge);

Kirchengemeinde Borken (Gemeindearbeit), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

In vorgenannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

## **Persönliche und andere Nachrichten**

### **Ordiniert wurden:**

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Martin Barth am 19. Dezember 1987 in Buer-Erle;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Beckheuer am 17. Januar 1988 in Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Bettina vom Brocke am 17. Januar 1988 in Lüdenscheid-Hellersen;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Cornelisen-Dehling am 31. Januar 1988 in Hervest-Dorsten;

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Diehl am 13. Dezember 1987 in Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Christhard Ebert am 7. Februar 1988 in Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Eerenstein am 17. Januar 1988 in Hemer;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Gentz am 14. Februar 1988 in Bochum-Gerthe;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Gödersmann am 7. Februar 1988 in Hagen-Haspe;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Goldmann am 24. Januar 1988 in Herten-Scherlebeck;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Heitland am 17. Januar 1988 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Hermann am 10. Januar 1988 in Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Hermjakob am 14. Februar 1988 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Ralph Dieter Knöfler am 17. Januar 1988 in Rheine;

Pastor im Hilfsdienst Eckhardt Loer am 17. Januar 1988 in Weitmar-Markt;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Lorenz am 10. Januar 1988 in Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Lorschbach am 10. Januar 1988 in Kaan-Marienborn;

Pastor im Hilfsdienst Ingo Maxeiner am 20. Dezember 1987 in Unna;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Nass am 10. Januar 1988 in Lengerich;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Pietsch am 14. Februar 1988 in Minden-Todtenhausen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Postzich am 10. Januar 1988 in Wittekindshof;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Schierbaum am 20. Dezember 1987 in Holtrup-Uffeln;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Storck am 13. Dezember 1987 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Webel am 15. Februar 1988 in Oberdorstfeld;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Wortmann am 7. Februar 1988 in Herten;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Zywitz am 20. Dezember 1987 in Hennen;

Pastor im Hilfsdienst Paul Gerhard Zywitz am 20. Dezember 1987 in Hennen.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Ahl, Kierspe, zum 1. Februar 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Gumprich, Ahlen, zum 5. Februar 1988;

Pastorin Christa Laugwitz, Roxel, zum 9. Februar 1988.

**Berufen sind:**

Pfarrer Jürgen Bahrenberg zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Drewer-Nord (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Bartelheimer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Waltrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Biermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (13. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg Kröckert zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Peter Sinn zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lippstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Steinmann zur Pfarrerin der Evang. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Martin Wehn zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (11. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Thomas Werner zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gevelsberg (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm.

**In den Wartestand versetzt worden ist:**

Pfarrerin Stephanie Eyter-Teuchert, Evang. Kirchengemeinde Kamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG.

**Entlassen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Helmut Stoll, bisher beurlaubt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge, in den Dienst der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Zähle, bisher beurlaubt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge, in den Dienst der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).

**Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:**

Pastorin im Hilfsdienst Christel Schmidt, Evang. Kirchengemeinde Werne/Lippe, Kirchenkreis Hamm, mit Ablauf des 18. März 1988.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Reinhard Baumann, Pfarrer der Evang.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Februar 1988;

Pfarrer Theodor Münchmeyer, Pfarrer der Evang. Möhne-Kirchengemeinde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 1988;

Pfarrer Hubert Schlug, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Röhlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Februar 1988;

Pfarrer Paul-Gerhard van Spankeren, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Drewer-Nord (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 1988.

**Verstorben sind:**

Pfarrer Dietrich Böning, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, und Vorsitzender der Westfälischen Diaspora-Pfarrer-Konferenz, am 4. Januar 1988 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Böcker, zuletzt Pfarrer in Dortmund-Melanchthon, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 27. Dezember 1987 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Drobnitzky, zuletzt Pfarrer in Münster-Apostel, Kirchenkreis Münster, am 22. Januar 1988 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Albrecht Stenger, zuletzt Pfarrer in Dortmund-Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, am 4. Januar 1988 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Windhorst, zuletzt Pfarrer in Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, am 6. Februar 1988 im Alter von 79 Jahren.

**Zu besetzen sind:****a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

2. Kreispfarrstelle Herford (Krankenhausseelsorge);

4. Kreispfarrstelle Herne (Sozialpfarramt);

12. Kreispfarrstelle Iserlohn (Diakonie);

12. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Jugendarbeit);

4. Kreispfarrstelle Steinfurt-Coesfeld-Borken (Jugendarbeit);

**b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen, Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg;

4. Pfarrstelle der Evang. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Möhne, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden;

## II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wilnsdorf, Kirchenkreis Siegen.

### Ernannt ist:

Oberstudienrat i. K. Dr. Ernst-Dieter Köpper zum Studiendirektor im Kirchendienst (i. K.) als stellvertretender Schulleiter des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp.

### Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Wolfgang Bahn ist mit Wirkung vom 1. April 1988 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Vlotho berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

### Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Jost Schmithals ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Paderborn (Ostteil) berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Stephan Orth, Karl-Fenske-Str. 58, 4600 Dortmund 1.

### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Barbara Beier, Girondelle 2, 4600 Dortmund 1;  
Sabine Claußnitzer, Haldenweg 67, 4950 Minden;

Anja Koch, Klönnestraße 17, 4600 Dortmund 1.

### Stellenangebote:

Das Diakonische Werk Elberfeld sucht die/den Leiterin/Leiter des kameraleen Finanzwesens.

Zu den Aufgaben, die selbständig und verantwortungsvoll zu erledigen sind, gehören insbesondere:

Haushaltsplanung, kassen- und buchungstechnische Abwicklung (Volumen z.Z. ca. 10 Mio. DM über EDV), Überwachung der Forderungen und Verbindlichkeiten, Erstellung der Abschlüsse sowie Rechnungslegung.

Neben überdurchschnittlichen Kenntnissen des HKR-Wesens wären kfm.-wirtschaftliche Fähigkeiten vorteilhaft.

Die Kasse arbeitet eng mit den Mitarbeitern der verschiedenen Sozialfeldern zusammen.

Bewerberinnen/er müssen der Ev. Kirche angehören und Interesse am diakonischen Dienst unserer Kirche haben.

Je nach Qualifikation (mind. 1. Verwaltungsprüfung) kann die Vergütung bis zu BAT IV b erfolgen, zuzüglich Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen werden erbeten an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Elberfeld, Deweerthstr. 177, 5600 Wuppertal 1. Nähere Auskünfte gibt gerne der Geschäftsführer, Herr Reiter (0202/493 94 63).

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts – sucht zum 1. Oktober 1988 oder früher für die Geschäftsleitung eine(n) 2. Geschäftsführer(in) für das Ressort Versicherungs- und Leistungsrecht.

Die Zusatzversorgungskasse ist eine Einrichtung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen und hat die Aufgabe, nicht-beamteten Mitarbeitern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Kasse beschäftigt zur Zeit 70 Mitarbeiter und wird kaufmännisch verwaltet.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit evangelischer Konfession, die über fundierte Kenntnisse im gesamten Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes verfügt und ein hohes Maß an Integrations- und Kooperationsfähigkeit besitzt.

Die Stelle ist bewertet nach BAT-KF I b; Bewerbern mit Beamtenstatus wird ggf. die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis ermöglicht.

Die Bewerbungsunterlagen erbitten wir an die Geschäftsführung der Kasse. Telefonische Rückfragen sind unter der Rufnummer 0231/5779121 (Herr Witte oder Herr Bremer) möglich.

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Olpe 35, 4600 Dortmund 1.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

### Zeitschrift

„**Humanis**“. Erscheinungsweise vierteljährlich, Belsler Verlag, Falkertstr. 73, 7000 Stuttgart 1, Einzelheft 29,80 DM.

Diese Zeitschrift ist eine Novität auf dem unübersehbaren Markt der Periodica. Ihr Untertitel lautet: „Internationales Forum für Kunst und Wissenschaft“. Die Zeitschrift ist bisher in Mailand, New York und Paris in italienischer, englischer und französischer Sprache erschienen. Nun gibt es eine deutsche Edition; eine spanische und eine japanische Ausgabe werden folgen. Eine weltweite Publikation! Kein Eurozentrismus! Die Einzelausgaben unterscheiden sich nur in der Sprache. Kultur und Wissenschaft werden weltweit gesehen und rezipiert. Für die Wissenschaft ist das längst selbstverständlich; daß aber nun Kultur – in ihrem Eigenbereich und in Verbindung mit Wissenschaften – dazu kommt, darf nicht unterschätzt werden.

Die Zeitschrift lebt von dem lebendigen Miteinander von Wort und Bild; jede Ausgabe hat 112 Seiten und über 100 (oft großformatige und farbige) Abbildungen. Deutsche Autoren sind in der Herausgeberschaft, im wissenschaftlichen Beirat und als Verfasser bzw. Gestalter kaum vertreten; das wird sich bald ändern, wie der zuständige deutsche Redakteur versichert.

Die Gliederung: „Schauplatz“ (bisherige Regionen: Mexiko, Indien/Tibet, Sahelzone); „Ursprung des Lebens“; „Forum der Ideen“; „Kunst“; „Literatur“; „Museen“. Die Fülle der Aspekte ist erregend; die Zusammenordnung darf als gelungen bezeichnet werden. Großartige Zusammenarbeit von Künstlern und Wissenschaftlern. Kein einseitig geprägter Hintergrund. Produktive Vielfalt in den Ansätzen. Weder Synkretismus noch Esoterik. „Humanis“ wird – in jeweils vier Heften – zu einem Jahrbuch werden, das man sammeln kann. Was mir besonders aufgefallen ist: in den Heften findet sich keine Werbung (die doch sonst erst das Erscheinen von Periodica ermöglicht). Vielleicht bietet die Internationalität der Zeitschrift die Möglichkeit, ohne Werbeeinflüsse „über die Runden zu kommen“. Oder stecken Mäzene hinter dem Werk?

Wer das Heft kennenlernen will, mag sich beim Verlag zunächst eine informative „Werbeproschüre“ schicken lassen; oder man fordert gleich ein Einzelheft (zum oben angegebenen Preis) an. (Bei Subskription beträgt der Preis des Einzelheftes 24,- DM.) K.-F.W.

Der **Kreuz Verlag** in Stuttgart hat ein reichhaltiges Programm. Aus den Neuerscheinungen des Jahres 1987 werden im folgenden zehn Bände vorgestellt.

– Wilhard und Kristin Becker, „**Glaube in wachsenden Ringen**“. Unsere religiöse Erziehung, 157 S., geb., 19,80 DM;

– Elisabeth van Hoesel, „**Liebesmüh mit alten Eltern**“. Aus dem Tagebuch einer guten Tochter, 158 S., geb., 19,80 DM;

– Marga Bührig, „**Spät habe ich gelernt, gerne Frau zu sein**“. Eine feministische Autobiographie, 258 S., geb., 32,- DM.

Ein Ehepaar – sie Mitarbeiterin in Eheseminaren und auf Frauentagungen, er freikirchlicher Pastor und Psychotherapeut – gibt Auskunft über die Prägung im eigenen Elternhaus und stellt sich mit seiner religiösen Erziehung dem Urteil seiner fünf erwachsenen Kinder. Hier werden weite Erfahrungen ausbreitet: die Innenansicht einer christlichen Familie. Dazu theologische und psychologische Überlegungen: „Soll man seine Kinder religiös erziehen?“ „Wer erzieht wen?“ „Wenn Kinder ‚andere Wege‘ gehen.“ „Neurotischer Glaube oder befreiende Frömmigkeit.“ Das Buch gibt Eltern und heranwachsenden Kindern Mut, aus der Sprachlosigkeit des Glaubens herauszukommen.

Elisabeth van Hoesel stammt aus einer holländischen Beamtenfamilie. In den Niederlanden hat ihr Buch ein breites Echo ausgelöst. Die Tochter erzählt von alltäglichen Szenen – spannend, engagiert, auch klagend und dankbar. Vor allem aber ehrlich. Sie begleitet ihre Eltern bis zum Tod. Eine wichtige Lektüre für die mittlere und ältere Generation. Elisabeth van Hoesel scheut keine oft verschwiegene Frage oder Schwierigkeit.

Auch das dritte Buch ist aus der Erfahrung heraus geschrieben. Marga Bührig, Schweizerin, ist Germanistin und Theologin, hat in vielen ökumenischen Gremien mitgearbeitet und ist seit 1983 Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie hat sich schon in ihren Studienjahren in der Frauenbewegung engagiert. Die Biographie mündet ein in ihr feministisches Engagement heute. Feministische Theologie im biographischen Kontext: eine notwendige Ergänzung der Frauenliteratur. Ein zeitgeschichtlich wertvolles Buch – nicht nur für Frauen.

– Joachim Thiele (Hrsg.): „**Ehe**“. Das Buch vom Leben zu zweit, 317 S., geb., 49,- DM.

– Manfred Mai (Hrsg.), „**Ergriffen vom Wunder des Lebens**“. Plötzlich zu dritt, 245 S., geb., 24,80 DM;

Johannes Thiele hat Geschichten, Gedichte, nachdenklich machende Texte und Bilder gesammelt. Überschriften aus einigen Kapiteln: „Was halten Sie von der Ehe?“ „Das Fest des Alltags.“ „Das Glück, ein Paar zu sein.“ „Kritische Zeiten.“ „Die Einsamkeit zu zweit.“ Ein festliches Geschenk für alle Tage und Anlässe einer Ehe.

Manfred Mai hat Geschichten „aus dem Leben“ gesammelt. Von der großen Bereicherung. Von Überraschungen. Von unerwarteten Erfahrungen. Vom Wunder des Lebens. Keine Künstelei und keine Resignation. Man möchte das Buch vielen (werdenden) Eltern wünschen. Gewiß wird es auch von Großeltern gern gelesen.

– Jorgos Canacakis, „**Ich sehe deine Trauer**“. Trauern, Klagen, Leben können, 233 S., geb., 24,80 DM.

Jorgos Canacakis ist Psychologin und Psychotherapeut, hat auch Musik studiert und war in

vielen Bereichen tätig. Er leitet die „Trauerseminare Essen“. In diesem Buch erzählt er von Trauerritten seiner Heimat; er gibt Einblick in die psychologische Diskussion, beschreibt sehr persönliche Wege, stellt Trauerformen dar, berichtet von seinen Seminaren, hilft auch bei „Trauerverweigerung“. Man liest selten ein so dichtes Buch. Canacakis schreibt fächerübergreifend. Der Leser wird persönlich angesprochen; er wird nicht gezwungen, er wird begleitet. Nicht nur Trauernde sollten es lesen. Weil der Vf. nicht nur theologisch schreibt, spricht er gerade auch Theologinnen und Theologen an.

- Liliane Juchli, **„Bilder einer Depression“**. Leben mit den Kräften der Tiefe, 189 S. mit vielen Abb., geb., 29,80 DM;
- Hans Jürgen Schultz, **„Angst“**, 320 S., kt., 29,80 DM.

Liliane Juchli ist Ordensschwester und Schülerin von Karlfried Graf Dürckheim; sie hat in Krankenhäusern und Schulen gearbeitet. Die Vf. schildert die verschiedenen Phasen einer Depression und gibt praktische Hinweise für den Umgang mit Ärzten, mit Medikamenten und mit sich selbst. Im Mittelpunkt des Buches stehen Bilder einer depressiven Frau. Das Buch erfordert die Anstrengung des Mitgehens; es zeigt Lichter der Hoffnung.

„Wo Macht ist, ist Angst. Angst macht Macht, und Macht macht Angst.“ Hans Jürgen Schultz läßt viele bekannte und unbekannte Zeitgenossen berichten: Heinrich Albertz, Margarete Mitscherlich-Nielsen, Verena Kast, Carola Stern, Dieter Senghaas, Walter Dirks, Joachim Scharfenberg u. a.; Schultz hat ein notwendiges Buch zusammengestellt – über eine Grundbefindlichkeit des Menschen.

- Ulrich Duchrow / Gerhard Liedke, **„Schalom“**. Der Schöpfung Befreiung, den Menschen Gerechtigkeit, den Völkern Frieden. Eine biblische Arbeitshilfe für den konziliaren Prozeß, 251 S., kt., 16,80 DM;
- Harald Steffahn, **„Menschlichkeit beginnt beim Tier“**. Gefährten und Opfer, 198 S., kt., 24,80 DM.

Schalom: das ist Gabe und Aufgabe. In dem Arbeitsbuch von Duchrow und Liedke finden wir drei wichtige Teile: I. „Kirche im Kontext von zerstörter Schöpfung, Ungerechtigkeit und Frieden“; II. „Biblische Perspektiven“; III. „Kirche der Schöpfungsbefreiung, der Gerechtigkeit und des Friedens werden“. Wichtig sind im Anhang die „Beispiele für den Schalomprozeß“. In der Mitte stehen die biblischen Aussagen.

In unserem Jahrhundert hat der fast vergessene katholische Theologe Joseph Bernhart über das Verhältnis des Menschen zum Tier geschrieben. Steffahn ist Journalist, läßt aber die theologischen Fragen nicht aus. Ist das Tier Schöpfungspartner oder Ausbeutungsobjekt? Der Vf. erörtert die Fragen in drei Teilen: I. „Schauplätze“ („Tiermaschinen“, „Der Hund aus dem Heim“, „Sterben für die Wissenschaft“), II. „Wege durch die Geschichte“ („Die Bibel – wessen Parteigänger?“, „Bruder Tier“,

„Der Philosoph im Urwald“), III. „Die Ethik des Zwanges“ („Die Kirche erwacht“, „Signale aus der Naturwissenschaft“, „Der Kampf um das Tierschutzgesetz“). Das Buch ist im Religionsunterricht gut zu benutzen.

K.-F.W.

**„Die Welt der Bibel“**, Nachschlagewerk zur Bibel und Informationen in Wort und Bild. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1988, 48,- DM.

Um es vorweg zu sagen: das ideale Geschenk zur Konfirmation und zu Festtagen treuer Bibelleser. Umfassend und anschaulich werden alle Gebiete behandelt, über die sich der Bibelleser genauer informieren möchte, wie z. B. Landschaftskunde, einschl. Tier- und Pflanzenwelt, Geschichte von der Archäologie bis zum Neuen Testament, Erklärung bibl. Begriffe z. B. Rechtfertigung und Erlösung, Auflistung bibl. Orts- und Personennamen, leider ohne Übersetzung, und eine kurze Darstellung der in der Bibel erwähnten Völker. Bei hoffentlich zu erwartenden späteren Auflagen wäre der Bilderteil zu überprüfen. Manche, wie z. B. solche von Bibellesern, könnten fortfallen, um andere zu vergrößern und aussagefähiger zu machen, wie z. B. die vom Stein von Rosette und einige alter Handschriften. Verständlich, aber bedauerlich ist, daß man sich oft mit einer minderen Farbqualität der Bilder begnügen mußte. Sehr interessant sind die zahlreichen Landkarten, z. T. im laufenden Text eingeordnet, z. T. in einem Sonderteil zusammengefaßt. Sie geben die Möglichkeit zu vielen Einzeichnungen historischer Vorgänge, um so bedauerlicher ist, daß auf die Einzeichnung des Straßen- und Verkehrsnetzes der jeweiligen Zeit verzichtet wurde.

G. B.

Fritz Pawelzik, **„Emscherperlen“**, Brockhaus Taschenbuch Nr. 819, 192 S., 9,95 DM.

Fritz Pawelzik, **„Die fröhliche Blechkirche“**, Brockhaus Taschenbuch Nr. 814, 157 S., 9,95 DM.

In zwei Taschenbüchern meldet sich der ungewöhnliche Erzähler wieder zu Wort. Die Blechkirche ist ein hinreißendes Buch. Mit ihm kann man ein verregnetes Zeltlager ebenso retten wie eine abgemüdete Frauenhilfsstunde. Bei manchen Berichten muß man laut auflachen, bei anderen muß man sich zusammennehmen, daß einem nicht die Tränen in die Augen springen und dann gibt es sogar solche, bei denen es einem kalt den Rücken herunter läuft, wie z. B. bei der Begegnung am hellichten Tage mit dem schon lange Verstorbenen oder mit der realen Macht des Bösen, mit der Zauberpriester einen jungen Menschen töten können oder mit den verhältnismäßig harmlosen Poltergeistern, die den Verfasser aus seinem Neubau vertreiben wollen, weil er in der Nähe des Begräbnisplatzes der Zauberer errichtet wurde. Die Wirklichkeit wird nicht verharmlost, etwa die Gefährdungen für die Christen im revolutionsgeschüttelten Ghana, wobei der afrikanische Pastor in der Seelsorge sein Leben riskiert und froh sein muß, daß er mit Prügel und Gefängnis davonkommt, aber sie tritt in das helle Licht eines fröhlichen und tätigen Glaubens eine Gemeinde, die sich aus alten Benzinfässern eine Kirche gebaut hat und die dem Herrn Jesus mehr zutraut als ein normaler Kirchen-

christ in Europa. Man kann verstehen, daß der Verfasser an die harten Jahre seiner dortigen Dienstzeit als CVJM-Sekretär mit Wehmut zurückdenkt.

Die Geschichten von der Emscher lassen den Leser in die Atmosphäre des Ruhrpotts einfahren, wie sie nur jemand schildern kann, der dort in einer Bergmannsfamilie aufgewachsen ist. Harte Arbeit und große Herzen kommen dort ebenso zu ihrem Recht, wie eine scheue, verborgene Frömmigkeit und „Steinpilskuren“, mit denen sich Kumpel in ständiger Todesgefahr und dem qualvollen Staublungentod zu trösten suchen. Zupackende Verlässlichkeit in notvoller Lebensbewältigung und bitte-

res Elend finden ihr Zeugnis ebenso wie ein helfendes Gemeinschaftschristentum fast jenseits der Landeskirche mit ihrem kraftvollen Licht und nicht zu übersehenden Flecken. Den Bericht des Jungen, der das Sterben seines Großvaters bei einem Bombenangriff auf freiem Feld erlebt wird man ebensowenig vergessen, wie das Leben des Jungcharleiters und Ritterkreuzträger Ottek, der der Schalker Jungenbande den Herrn Jesus nahebringt.

Man kann nur hoffen, daß der Verlag auch die früheren Afrika-Erlebnisse und die Lebensbeschreibung des Verfassers in Taschenbüchern zur Verfügung stellt.

G. B.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2